



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Windkraft Sommerberg GmbH & Co. KG
Teichweg 10
33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldeggerstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41032-23-600**

Datum: 30.08.2023

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG: vom Typ Nordex N-163 6.X auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 und Anpassung einer Auflage

Antragsteller Windkraft Sommerberg GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn

Grundstück Paderborn - Benhausen, Feldflur

Gemarkung	Benhausen	Benhausen
Flur	7	7
Flurstück	276	277

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 30.03.2023, Az. 41504-22-600 wurde der Windkraft Sommerberg GbR gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163/6.X in Paderborn - Benhausen erteilt.

Entsprechend des Antrags vom 02.06.2023, hier eingegangen am 13.06.2023, wird auf Grund der §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

durch Typenwechsel einer Windenergieanlage zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Typenwechsel einer Windenergieanlage zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 in Paderborn - Benhausen.

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
	Enercon E-160 EP5 E3	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Kein Betrieb	22:00 bis 06:00 Uhr

Standorte der Anlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
	Paderborn	Benhausen	7	276, 277	32.487.747,00 / 5.730.591,00

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 30.03.2023, Az. 41504-22-600 ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3
Leistung	5.560 kW
Nabenhöhe	166,6 m
Rotordurchmesser	160 m
Gesamthöhe	246,60 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

195.780,00 €

(einhundertfünfundneunzigtausendsiebenhundertachtzig Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 195.780,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

2. Ersatzgeld

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild ist, bis drei Tage vor Baubeginn, ein Ersatzgeld in Höhe von **45.937,42 €** mit Angabe der Ersatzgeldnummer **Ersatzgeld 61-23-20063** auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Auflagen

Baurechtliche Auflagen

Eiswurf

1. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Der Abstand der Windkraftanlage zu einem Verkehrsweg ist kleiner als der erforderliche Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).

Die Enercon Windenergieanlage ist serienmäßig mit dem Kennlinienverfahren ausgestattet, so dass hier keine Bedenken bestehen.

Darüber hinaus ist im Bereich unter der Windenergieanlage mit der technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

Turbulenzintensität

2. Dem Antrag ist ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen der I17 Wind vom 05. Mai 2023 beigefügt. Nach diesem Gutachten ist die Standorteignung gemäß DIBt 2012 nachgewiesen. Abschaltzeiten werden nicht bekannt gegeben.

Brandschutz

3. Bei der Windkraftanlage handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 50 Abs. 5 Nr. 1 BauO NRW. Dem Antrag wurde mit Bauvorlage Nr. 12.4 ein „Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe“ beigefügt.

Auflagen der unteren Wasserbehörde

4. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlage gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlage einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
5. Ist die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle erforderlich, muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (Auffangwanne etc.) eine Boden- oder Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden. Für eventuelle Leckagen ist Ölbindemittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten.

6. Die bei der Errichtung der Anlage und der Wartung eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf Treibstoff- oder Betriebsmittelverluste (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Etwaige Austritte sind sofort zu unterbinden.
7. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Baumaßnahme (z. B. Treibstoffe, Betriebsmittel sowie Öle und Kühlflüssigkeiten) muss außerhalb des Hochwasserabflussprofils der Talsenke erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

8. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
9. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Depo-nien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
11. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschnitt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
12. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
13. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

14. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,

- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
15. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
16. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
17. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 30.03.2023, Az. 41504-22-600 wurde der Windkraft Sommerberg GbR gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163/6.X in Paderborn - Benhausen erteilt.

Mit Antrag vom 02.06.2023, hier eingegangen am 13.06.2023 hat die Windkraft Sommerberg GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung der o.g. Windenergieanlage durch Typenwechsel der Windenergieanlage vom Typ Nordex N-163 6.X zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 6 WindBG keine Vorprüfung nach dem UVPG erforderlich, da die geplante Windenergieanlage in einer Windvorrangzone südlich von Benhausen liegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn der Stadt Paderborn als Trägerin der Planungshoheit, dem Bauamt der Stadt Paderborn,

der Bezirksregierung Detmold, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Paderborn, mit Schreiben vom 28.06.2023, erteilt.

Begründung der geänderten naturschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen

Das o.g. Vorhaben liegt innerhalb eines Windenergiegebietes im Außenbereich der Stadt Paderborn in der Gemarkung Benhausen. Das Vorhaben wird entsprechend nach § 6 WindBG geführt.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des 4.000 m-Radius liegen keine FFH-Gebiete. In ca. 4,35 km-Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-4219-301 „Egge“ und in ca. 5 km DE-4218-301 „Tallewiesen“.

Eine direkte Betroffenheit der Lebensraumtypen der FFH-Gebiete sowie charakteristischer Arten kann aufgrund der Entfernung der geplanten WEA zu den FFH-Gebieten ausgeschlossen werden. Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet bzw. auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind daher nicht zu erwarten.

Die geplanten Windenergieanlage befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Gottgrund“ in ca. 1,1 km Entfernung und das NSG „Krumme Grund“ in ca. 1,8 km Entfernung zur geplanten WEA, sowie die Naturschutzgebiete „Lothewiesen“, „Ellerbachtal“ welche weiter als 2 km vom Vorhaben entfernt liegen. Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Die nächstgelegenen geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind das LB „Baumreihen und Gehölzstreifen am Stadtweg“ in ca. 90 m, das LB „Halbtrockenrasen am Kaninchenberg“ in ca. 160 m Entfernung sowie das LB „Obstbaumreihe östlich des Kaninchenberges“ in ca. 200 m Entfernung zum Vorhaben. Durch die aktuellen Planungen sind keine Auswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Innerhalb eines 1000m- Radius um das Vorhaben befinden sich keine gesetzlich geschützten Alleen.

zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) „Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Paderborn, Gemarkung Benhausen“ (ILB Planungsbüro Rinteln, 12.06.2023).

Die Ersatzgeldberechnung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlass NRW 2018. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld in Höhe von 29.278,82 € für die WEA zu zahlen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bzw. Teil- und Vollversiegelung von 2.282 m² Ackerflächen. Abweichend zum LBP beträgt der aktuelle Ersatzgeldsatz beim Kreis Paderborn 7,30 €/m². Für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist ein Ersatzgeld in Höhe von 16.658,60 € zu zahlen.

zum Artenschutz

Das Vorhaben wird nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Die Daten aus dem vorliegenden Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung „Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Paderborn, Gemarkung Benhausen“ (ILB Planungsbüro Rinteln, 11.07.2022)

erfüllen diese Voraussetzung. Der Gutachter hat die Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung im Rahmen der 146. Flächennutzungsplanung der Stadt Paderborn ausgewertet.

Weitere relevante Informationen und Hinweise ergeben sich aus der jährlichen Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Nach den vorliegenden Daten ist von Vorkommen der nachfolgend genannten Arten im Umfeld des Vorhabens auszugehen, die hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG näher zu betrachten sind:

- Feldlerche
- Kornweihe,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan
- Wanderfalke
- Fledermäuse

Die Feldlerche wurde 2021 im unmittelbaren Bereich der geplanten WEA als Brutvogel kartiert. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Der Bau kann dann nur durchgeführt werden, wenn für die Dauer der Bauzeit geeignete Ausweichhabitate für die Feldlerche zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch nachgelagert im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu regeln.

Im erweiterten Prüfbereich befinden sich zwei regelmäßig genutzte Reviere des Rotmilans. Die Windenergieanlage liegt ca. 2,4 km nördlich zum nächstgelegenen Brutnachweis des Rotmilans aus dem Jahr 2021 (Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.). Hinweise auf das Vorkommen eines Schlafplatzes fanden sich nicht.

Das Vorhaben liegt nicht im Bereich eines Schwerpunktorkommens der Art. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor (kein SPVK, grünlandgeprägte Bereiche abseits der WEA). Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan sind nicht erforderlich.

Als gelegentlicher Nahrungsgast wurde die *Kornweihe* und als Durchzügler *Rohrweihe*, *Schwarzmilan* und *Wanderfalke* festgestellt. Dieses ist aufgrund der sehr wenigen Beobachtungen jedoch nicht als signifikant einzustufen.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW. Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Als allgemeine Schutzmaßnahmen wird für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse eine unattraktive Mastfußgestaltung festgelegt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweise aus dem Wasserrecht

4. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
5. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr / Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Ansprechp.: Herr Gottlob (Tel.: 05251/308-6658)

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

6. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
7. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

- | | |
|----|---|
| | Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antrag gem. § 16 BImSchG |
| 2 | Standort und Umgebung |
| 3 | Kosten |
| 4 | Transport und Zuwegung |
| 5 | Anlagenbeschreibung |
| 6 | Stoffe |
| 7 | Abfallmengen/ -entsorgung |
| 8 | Abwasser |
| 9 | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen |
| 10 | Anlagensicherheit |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung |
| 12 | Brandschutz |
| 13 | Störfallverordnung – 12. BImSchV |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung |
| 15 | Sonstiges |
| | - Gutachten zur Standorteignung |
| | - Schallimmissionsprognose |
| | - Schattenwurfanalyse |
| | - Anhang Schattenwurfanalyse |
| | - LBP |
| | - Änderung der UNB |

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)